

RICHTLINIE DER STADT ESCHBORN ZUR FÖRDERUNG DES ERWERBS VON E-LASTENRÄDERN



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2023 die nachfolgend wiedergegebene Richtlinie zum Förderung des Erwerbs von E-Lastenrädern beschlossen:

Präambel

Mit diesem Förderprogramm gewährt die Stadt Eschborn einen bei zweckentsprechender Verwendung nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Erwerb eines Lastenrads mit Elektroantrieb.

Die Stadt unterstützt eine nachhaltige und umweltfreundliche Nutzung von alternativen Verkehrsmitteln, insbesondere die Förderung des Radverkehrs, und schafft mit dem vorliegenden Förderprogramm einen Anreiz für die Beschaffung von E-Lastenrädern. Dadurch werden Lastenräder als praktisches Verkehrsmittel im Alltag sichtbar sowie Treibhausgase, Feinstaub und andere Schadstoffe reduziert.

Mit der Einführung dieses Förderprogramms setzt die Stadt Eschborn eine weitere Maßnahme aus dem Nahmobilitätsplan 2022 um.

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Eschborn fördert den Kauf eines neuen zwei- oder dreirädrigen zulassungs- und versicherungsfreien E-Lastenrads (batterieelektrische Tretunterstützung bis 25 km/h). Förderfähige E-Lastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Einen verlängerten Radstand aufweisen,
 - b) eine Lastzuladung von mindestens 40kg (ohne FahrerIn/Fahrer) ermöglichen,
 - c) Transportvorrichtungen besitzen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und
 - d) die Nenndauerleistung des Hilfsantriebs 250 Watt nicht übersteigt.

- (2) Nicht Förderfähig sind:
 - a) Lastenräder ohne batterieelektrische Tretunterstützung
 - b) Zulassungs- und versicherungspflichtige E-Lastenräder
 - c) Gebrauchte E-Lastenräder
 - d) Lastenanhänger jeglicher Art
 - e) Nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern
 - f) Herkömmliche Fahrräder, E-Bikes, S-Pedelecs und Fahrradzubehör

- g) Schwerlasten-Fahrräder (nach BAFA: Nutzlast mind. 150 kg Nutzlast & 1000 L Transportvolumen)
- h) E-Bikes, die auf Knopfdruck ohne Pedalunterstützung fahren und bereits ab 6km/h zulassungspflichtig sind

§ 2

Antragsberechtigte

- (1) Zur Förderung berechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Eschborn.
- (2) Es kann nur ein Antrag pro Haushalt gestellt werden.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger Zuschuss für den Kauf eines E-Lastenrads (gemäß § 1 dieser Richtlinie) gewährt.
- (2) Die Förderquote beträgt 25 % der Anschaffungskosten (brutto) bis maximal 1.000€, ausschlaggebend ist das fahrbereite E-Lastenrad ohne Zubehör.
- (3) Die Zahl der Förderanträge pro Zuschussempfängenden wird für den Kauf eines E-Lastenrads auf maximal einen Antrag pro Haushalt beschränkt. Wird ein Zuschuss gewährt, ist eine erneute Antragstellung und Förderung erst nach Ablauf von vier Jahren nach Bestandskraft des Förderbescheids möglich.

§ 4

Voraussetzungen der Förderung

- (1) Maßnahmenbeginn und Umsetzungsfrist
 - a) Der Förderantrag ist stets vor Beginn der Maßnahme (dem Abschluss eines Kaufvertrags, einer verbindlichen Bestellung oder einer Anzahlung für das E-Lastenrad) einzureichen. Falls ein Antrag erst nach Maßnahmenbeginn eingereicht wird, kann diese nicht gefördert werden.
 - b) Sobald der Förderantrag eingereicht wurde, kann mit der Beschaffung des E Lastenrads begonnen werden. Nach Prüfung des Antrags wird dieser entweder abgelehnt oder der Antragstellende erhält einen Förderbescheid. Der Antragstellende hat nach Erhalt des Förderbescheides vier Monate Zeit, mit der Beschaffung zu beginnen.
 - c) Grundsätzlich wird ein Beginn der Beschaffung nach Einreichung des Förderantrags und vor Erhalt des Förderbescheides nicht ausgeschlossen. Jedoch hat im Fall einer Ablehnung des Förderantrags der Antragstellende die vollständigen Kosten der Beschaffung zu tragen.

- d) Für den Fall eines Lieferengpasses kann eine Verlängerung schriftlich beantragt werden. Hierzu ist eine verbindliche Kaufbestätigung vorzulegen und der voraussichtliche Liefertermin mitzuteilen.
- (2) Eine Finanzierung des Fahrzeugs über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkaufmodelle oder Leasing ist ausgeschlossen.
- (3) Zweckbindungsfrist
- a) Das geförderte Fahrzeug muss mindestens 4 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses auf das jeweilige Konto in deren Besitz verbleiben.
 - b) Bei einem Weiterverkauf oder einer dauerhaften Vermietung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
 - c) Die Stadt Eschborn kann Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist und der erneuten Antragstellung zulassen, wenn das geförderte Fahrzeug durch Unfall o.ä. unverschuldet unbrauchbar geworden ist.
- (4) Aufkleber „Eschborn fährt Rad“
- a) Der Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, während der Zweckbindungsfrist den mit dem Bescheid mitgeschickten Aufkleber „Eschborn fährt Rad“ auf dem E-Lastenrad sichtbar anzubringen. Die Stadt Eschborn will so viele Menschen wie möglich zu einem Umstieg auf eine nachhaltige Mobilitätsform bewegen.
 - b) Damit möglichst viele Menschen am konkreten und praktischen Beispiel von dem städtischen Förderprogramm erfahren, soll der Aufkleber als Werbemaßnahme auf dem E-Lastenrad darauf aufmerksam machen.
 - c) Es dürfen gleichzeitig keine den gesetzlichen Werbeverböten und Werbebeschränkungen widersprechende – insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte oder desgleichen – angebracht werden.
- (5) Der Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Stadt Eschborn teilzunehmen.
- (6) Bei diesem Förderprojekt handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Eschborn. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (7) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Landes Hessen beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.
- (8) Rückzahlung
- a) Bei Falschangaben oder Nichtbeachtung der Förderrichtlinie seitens der antragstellenden Person ist diese verpflichtet, die Fördergelder unverzüglich

zurückzuzahlen. Die Stadt Eschborn behält es sich insoweit ausdrücklich vor, sowohl die Fördergelder zurückzufordern, als auch strafrechtliche Schritte (§ 264 StBG) einzuleiten.

- b) Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte E Lastenrad durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden.

§ 5

Förderverfahren

(1) Antragsstellung

- a) Der Antrag kann ausschließlich online über die Webseite der Stadt Eschborn unter www.eschborn.de/Lastenrad beantragt werden.
- b) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Vollständig ausgefülltes Formular für den Förderantrag
 - Kostenvoranschlag einer Fachhandlung: aus dem Kostenvoranschlag muss hervorgehen, dass das ausgesuchte Modell den technischen Anforderungen gemäß § 1 dieser Richtlinie entspricht; falls die technischen Anforderungen nicht dem Kostenvoranschlag entnommen werden können, kann ein Datenblatt des Herstellers beigefügt werden; Zubehör ist gesondert aufzulisten
- c) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge bearbeitet oder genehmigt werden. Die Antragstellenden werden entsprechend informiert.

(2) Förderbescheid

- a) Nach positiver Prüfung erteilt die Zuschussgeberin einen schriftlichen Förderbescheid per Email.
- b) Falls der Förderantrag abgelehnt wird, erhält der Antragstellende eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung des Antrags. In diesem Fall hat der Antragstellende die ihr/ ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst zu tragen.

(3) Nachweis

- a) Die Beschaffung des E-Lastenrads erfolgt nach § 4 dieser Richtlinie. Nach Erhalt des Fahrzeuges sind folgende Unterlagen innerhalb eines Monats einzureichen:
- Schlussrechnung
 - Zahlungsnachweis (Kontoauszug, Quittung)
 - Foto des erworbenen E-Lastenrads mit dem gut sichtbaren „Eschborn fährt Rad“- Aufkleber
- b) Falls ein anderes E-Lastenrad erworben wurde als im Kostenvoranschlag aufgeführt ist, muss ebenfalls ein Datenblatt (oder ähnliches) beigelegt werden, aus dem ersichtlich wird, dass die technischen Anforderungen gemäß § 1 dieser Richtlinie erfüllt werden.

- c) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und positiver Prüfung der einzureichenden Unterlagen per Überweisung auf ein deutsches Bankkonto des Zuschussempfängenden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Eschborn, den 11.05.2023

MAGISTRAT DER STADT ESCHBORN



Bärbel Grade
Erste Stadträtin